Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 15.04.2021
AZ.: IV/61.1 Groll_VEP

WP 20-25 SV 61/026/1

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land NRW: Freigabe der Parkplätze auf der Neustraße und der Itterstraße

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Linke			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss	05.05.2021	Entscheidung

Anlage 1: Anregung nach § 24 GO
Anlage 2: Bewohnerparkzone VI Neustraße (korrigiert)
Anlage 3: private Parkmöglichkeiten_03-2021
Anlage 4: Fragen der Fraktion ALLIANZ für Hilden im Hauptausschuss am 14.04.2021
Anlage 5: Antwort zur Anfrage der ALLIANZ für Hilden vom 14.03.2018
Anlage 5a: Anlage zur Antwort zur Anfrage der ALLIAN für Hilden vom 14.03.2018 (private Parkmöglichkeiten im Bahnhofsviertel)
Anlage 6: Antwort zur Anfrage der ALLIANZ für Hilden vom 23.04.2018
Auszug aus vorläufiger Niederschrift Hauptausschuss vom 14.04.2021

Antragstext:
Hiermit beantrage ich, dass die Beschilderung für die Anwohner und Stundenparkplätze auf der Neustraße und der Itterstraße abgeschafft wird.

Begründung:
Die Thematik wurde 2001 bereits besprochen. Da sich in den 20 Jahren aber einiges geändert hat, möchte ich Sie bitten den folgenden Fall erneut zu besprechen.

Die Beschilderung für die Parkplätze macht es Anwohnern ohne Anwohnerausweis oder Besuchern der Anwohner unmöglich einen Parkplatz zu finden, auf dem man keinen Strafzettel bekommt. (Laut Angaben der Stadt darf jeder Haushalt nur einen Parkausweis besitzen).
Alle Parkplätze auf der Neustraße und der Itterstraße sind als Anwohnerparkplätze (nur Nutzbar mit gültigem Ausweis) oder als 1-2 Stunden Parkplätze markiert.

Die Freigabe der Parkplätze würde es allen Anwohnern erleichtern, richtig zu parken und somit keine Strafzettel mehr zu erhalten.

Die Mitarbeiter des Finanzamtes haben hinter dem Haus einen riesengroßen Parkplatz, zu dem sind vor dem Finanzamt ebenfalls mehr als genug Parkplätze die für Anwohner auch frei nutzbar wären, wenn diese nicht mit einer Zeitspanne von 1 h markiert wären. Die Parkplätze dort sind jeden Tag bis auf 2 oder 3 komplett leer. Auf der Hofstraße befindet sich ein riesen großes Parkhaus, das ebenso für die Mitarbeiter der Targo-Versicherung wie auch von den Mitarbeitern des Finanzamtes genutzt werden kann. Somit sind mehr als genug Parkplätze für alle Arbeitnehmer vorhanden. Keiner der Anwohner auf der Neustraße parkt aus Boshaftigkeit falsch, lediglich weil es keine Möglichkeit gibt sein Fahrzeug vernünftig zu parken.

Ich hoffe daher sehr, dass Sie meinem Antrag entsprechen.

Hinweis zum Verfahrensablauf:
Gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung sind zunächst dem Hauptausschuss die Bürgeranregungen vorzulegen, der diese gemäß Abs. 5 inhaltlich zu prüfen und an die zur Entscheidung berechtigte Stelle zu überweisen hat. Bei der Überweisung kann der Hauptausschuss eine Empfehlung aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

Gemäß § 6 der Zuständigkeitsordnung ist der Stadtentwicklungsausschuss in dieser Angelegenheit (Nr. 6: verkehrsplanende Maßnahmen von besonderer Bedeutung; Nr. 7: Anlegung von Parkplätzen, Fußgängerzonen und Radwegen) entscheidungsbefugt.

Ergänzung der Stellungnahme der Verwaltung:
In der Sitzung des Hauptausschusses am 14.04.2021 wurde einstimmig der Verweis der Sitzungsvorlage an den Stadtentwicklungsausschuss für dessen Sitzung am 05.05.2021 beschlossen.

In der genannten Sitzung wurden seitens der Fraktion ALLIANZ für Hilden verschiedene Fragen gestellt, deren Beantwortung für die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 05.05.2021 zugesagt wurde.
Die Fragen und die Beantwortung durch die Stadtverwaltung sind der folgenden Stellungnahme angefügt.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Stellungnahme der Verwaltung:

Ausgangssituation

Der in dem Antrag angesprochene Bereich liegt am westlichen Rand der Hildener Innenstadt und in der Bewohnerparkzone VI, die 1997 eingerichtet wurde.
Die Bewohnerparkzone besteht aus der Wehrstraße, der Itterstraße und dem nordwestlichen Teilstück der Neustraße (zwischen Itter und Benrather Straße). Parkplätze an der Benrather Straße oder solche an der Neustraße in Höhe des Finanzamtes gehören nicht dazu.

Es stehen in dieser Zone insgesamt 72 öffentliche offiziell nutzbare Parkplätze zur Verfügung. Im Einzelnen handelt es sich um drei Behindertenparkplätze (Itterstraße), 51 Bewohnerparkplätze (10 Wehrstraße, 15 Itterstraße, 26 Neustraße) und 18 Parkplätze, die per Parkscheibe bewirtschaftet werden (5 Wehrstraße, 5 Itterstraße, 8 Neustraße). Die Regelungen gelten jeweils Mo - Sa von 08.00 bis 18.00Uhr, die Höchstparkdauer beträgt 1 oder 2 Stunden.

Es gibt eine deutliche Überbelegung; es sind wesentlich mehr Bewohnerparkausweise ausgestellt worden als es Parkplätze gibt, die ausschließlich zum Bewohnerparken zur Verfügung stehen.

Die Bewohnerparkzone VI wurde u.a. aufgrund des Besucherverkehrs der Stadthalle eingerichtet. Dazu kommt, dass in diesem Bereich vergleichsweise wenige private Stellplatzanlagen vorhanden sind. Insbesondere entlang der Wehrstraße und auf dem Abschnitt der Neustraße zwischen Itterstraße und Benrather Straße fehlen private Stellplätze fast ganz. Schließlich sind auch die gewerblichen Nutzungen (u.a. in Form von produzierendem Gewerbe) zu berücksichtigen, die das Gebiet zwischen Neustraße und Itterstraße derzeit noch prägen.

Die räumliche Ausdehnung der Bewohnerparkzone ist relativ kompakt.

Antragsinhalt und Kommentar

Im Antrag wird ausgeführt, die Aufhebung der Bewohnerparkzone sei angebracht, damit für die Anwohner ohne Parkausweis und für Besucher genügend Parkplätze zur Verfügung stünden. Schließlich hätten sowohl das Finanzamt als auch die an der Neustraße/Hofstraße ansässige Versicherung genügend eigene Stellplätze auf ihren Grundstücken.

Tatsächlich ist die Bewohnerparkzone nicht wegen des Finanzamtes oder der Versicherung eingerichtet worden. Vielmehr liegen die Gründe für die Einrichtung im Besucherverkehr der Stadthalle, fehlenden privaten Stellplätzen an einigen Straßenabschnitten und an der gewerblichen Prägung zwischen Itterstraße und Neustraße.

Diese Aspekte gelten heute weiterhin.

Die bewirtschafteten öffentlichen Parkplätze (insgesamt 16) an der Neustraße in Höhe des Finanzamtes gehören nicht zur Bewohnerparkzone. Die Bewirtschaftung ist vielmehr dem Besucherverkehr von Finanzamt und ggfls. Versicherung geschuldet. Dieser wird - nach dem Ende der Corona-Pandemie - natürlich wieder einsetzen.
Durch die Beschränkung der Bewirtschaftung auf die Zeit zwischen 08.00 und 18.00Uhr stehen die Parkplätze dem abendlichen Besucherverkehr zur Verfügung.

Die Vermutung des Antrages, „die Freigabe der Parkplätze würde es allen Anwohnern erleichtern, richtig zu parken und somit keine Strafzettel mehr zu erhalten“, ist aus Sicht der Verwaltung daher falsch.

Es ist vielmehr zu erwarten, dass dann die „freien“ Parkplätze einer verstärkten Nachfrage von z.B. Berufspendlern (Bahnhof Hilden mit S-Bahn-Anschluss) oder Innenstadtbesuchern ausgesetzt sind. Auch aus dem „Bahnhofsviertel“ könnten Parkplatzsuchende kommen oder Besucher der gewerblichen Einrichtungen entlang der Benrather Straße oder des Fritz-Gressard-Platzes oder der Stadthalle.

Der aus dem Antrag zu entnehmende Wunsch, einen kostenlosen Parkplatz möglichst in Wohnortnähe zu bekommen, kann durch die Aufhebung der Bewohnerparkzone nicht erreicht werden.

Das ist auch mit einer Bewohnerparkzone nicht gesichert. Eine Bewohnerparkzone sichert nicht den gewünschten Parkplatz vor der Haustür oder auch nur in unmittelbarer Nähe. Sie erhöht allerdings die Chance, innerhalb der Zone einen Parkplatz zu finden und zu nutzen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes keine privaten Stellplatzprobleme lösen kann.
Jeder Kfz-Halter ist selbst für seine eigene Parkmöglichkeit verantwortlich. Aus Sicht der Verwaltung besteht auch an der Neustraße die Möglichkeit, ohne weiteres zusätzliche private Stellplätze auf den privaten Grundstücken anzulegen.

Es handelt sich bei der Bebauung hier um ehemalige „Betriebswohnungen“ der früher in Hilden tätigen, heute nicht mehr existierenden Firma Schlieper&Laag. die nach Aufgabe der Firma privatisiert (in Eigentumswohnungen) umgewandelt wurden. Dabei wurden auch private Garagenhöfe oder Stellplatzanlagen geschaffen. Die Grundstücksgrößen und Zufahrtssituationen gaben und geben das her.
Bei Neubauvorhaben wurde und wird ebenfalls die Erstellung privater Stellplätze gefordert.

Hinsichtlich sonstiger Ansprüche an den öffentlichen Straßenraum in diesem Bereich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Neustraße in dem hier angesprochenen Teilstück auch Bestandteil des städtischen Radverkehrsnetzes sowie der regionalen Velo-Route Düsseldorf-Benrath - Hilden - Solingen-Ohligs - Solingen Mitte ist. Dies erfordert auch ein geordnetes Kfz-Parken im öffentlichen Straßenraum.

<u>Schlussfolgerung</u>

Aus Sicht der Verwaltung ist es unumgänglich, die bestehende Bewohnerparkzone beizubehalten. Zum einen dient sie den Bewohnern des Gebietes und hält zusätzlichen Parksuchverkehr aus dem Gebiet heraus.
Zum anderen ist sie Ausgangspunkt für denkbare weitere Überlegungen, die sich aus dem zu erarbeitenden Mobilitätskonzept für Hilden ergeben könnten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen.

Sollte dem Antrag dennoch gefolgt werden, müsste die entsprechende Beschilderung zurückgebaut werden. Dies würde im Rahmen der Straßenunterhaltung erfolgen und keine finanziellen Auswirkungen besitzen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Die Entscheidung hat keine direkte Klimarelevanz.
Jedoch hat die Bevorzugung des Individualverkehrs bei der Verteilung knapper Raumressourcen im öffentlichen Straßenraum eine kontraproduktive Wirkung bei der Förderung umweltfreundlicher (und damit klimaschützender) Verkehrsmittel des Umweltverbundes.

Fragen der Fraktion ALLIANZ für Hilden mit den Antworten der Verwaltung:

Frage 1: *Lt. Homepage der Stadt Hilden umfasst die Parkzone VI auch die Seidenweberstraße. Laut Sitzungsvorlage (Skizze) jedoch nicht. Was ist richtig?*

Die Seidenweberstraße ist seit 2007 Bestandteil der Bewohnerparkzone VI. Insgesamt sind dort ca. 9 Plätze als Bewohnerparkplätze ausgewiesen, bei den anderen öffentlichen Parkplätzen in der Seidenweberstraße handelt es sich um Plätze mit einer zeitlichen Beschränkung von drei Stunden. Die Darstellung der Seidenweberstraße in dem der Sitzungsvorlage beigefügten Plan wurde schlicht vergessen und wird nachgeholt.
Aber es sei der Hinweis erlaubt, dass es aus Sicht der Verwaltung zur Beurteilung des Antrags unerheblich ist, ob die Seidenweberstraße Teil oder Nicht-Teil der Bewohnerparkzone VI ist.

Frage 2: *Lt. Angabe/Mitteilung der Stadt (siehe Bürgerantrag) darf jeder Haushalt nur einen Parkausweis besitzen, ist das korrekt?*
Warum besitzen dann einige Haushalte mehrere Parkausweise und um wieviel Haushalte handelt es sich hier?

Nach dem Beschluss des Verkehrsausschusses der Stadt Hilden vom 09.03.1992 soll jeder Haushalt grundsätzlich bis zu zwei Bewohnerparkausweise erhalten. Melderechtlich begründen z.B. im elterlichen Haushalt noch wohnende und dabei volljährige Kinder einen eigenen Hausstand; somit ist es auch möglich, dass mehr als nur zwei Ausweise je gemeinsamen Haushalt zu erteilen sind. Eine abschließende statistische Auswertung (Anzahl) hierzu ist allerdings nicht möglich, da das eingesetzte Fachprogramm „AWOPA“ keine Verknüpfungen zu EhegattenInnen/LebenspartnerInnen und volljährigen Kindern herstellen kann.

Frage 3: *Lt. Angaben auf der Homepage dürfen sich Anwohner der Mittelstraße für eine beliebige Parkzone entscheiden.*
Wie viele Ausweise wurden an Nicht-Anwohner, z.B. aus der Mittelstraße vergeben?
Wie viele Ausweise wurden an andere Nicht-Anwohner z.B. aus dem Bahnhofsviertel vergeben?

Voraussetzung für AnwohnerInnen der Mittelstraße zum Erhalt eines Bewohnerparkausweises ist, dass kein eigener Stellplatz zur Verfügung steht (Negativbescheinigung). Aktuell sind insgesamt 74 Ausweise für AnwohnerInnen der Mittelstraße erteilt, die sich auf fünf Bewohnerparkzonen verteilen.
Ausweise an andere Nicht-Anwohner wurden und werden nicht erteilt.

Frage 4: *Gibt es eine Satzung oder auf der Homepage einsehbare Richtlinien?*
Entscheiden die Mitarbeiter nach eigenem Ermessen, ob die Parkausweise an einen oder mehrere Personen je Haushalt ausgegeben werden?

Es gibt keine Satzung. Sie ist in diesem Fall auch nicht erforderlich. Der Verkehrsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 02.09.1991 den Grundsatzbeschluss zur Einrichtung von Bewohnerparkzonen gefasst. Die Erteilung der Bewohnerparkausweise als Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erfolgt nach internen Vorgaben auf Basis des Grundsatzbeschlusses. Auf der Homepage der Stadt Hilden sind die Antragsvoraussetzungen unter „Bürgerbüro“ erläutert.

Frage 5: *Erhalten die Antragsteller, die einen schriftlichen oder telefonischen Antrag auf einen Anwohnerparkausweis gestellt haben, der dann abgelehnt wurde, eine Rechtbehelfsbelehrung?*

Wird der Bewohnerparkausweis erteilt, erhält die antragstellende Person neben dem „Bewohnerparkausweis“ auch einen Bewilligungsbescheid inkl. Gebührenforderung und Rechtbehelfsbelehrung. Bei Ablehnung erhält die antragstellende Person auf Verlangen einen förmlichen Ablehnungsbescheid mit Rechtbehelfsbelehrung.
Telefonische Anträge sind nicht möglich, da die antragstellende Person Unterlagen (z.B. den Fahrzeugschein) vorlegen muss.

Frage 6: *Gibt es ein 4-Augen-Prinzip bei der Entscheidung über einen entsprechenden Antrag? Gibt es eine Revision, die die Entscheidungen fachlich überprüft? Wann und in welchen Intervallen erfolgt eine Prüfung?*

Ein 4-Augen-Prinzip gibt es nicht. Letztlich erfolgt die Überprüfung der Richtigkeit des Handelns über den Einsatz des Fachprogramms „AWOPA“ und der darin hinterlegten berechtigten Meldeanschriften. Hierdurch ist sichergestellt, dass nur berechtigte Personen mit entsprechender Meldeanschrift einen Bewohnerparkausweis erhalten können. Das Programm übernimmt somit die Prüfung, ob ein Bewohnerparkausweis erteilt oder verlängert werden kann. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen ist die Erstellung bzw. Verlängerung eines Bewohnerparkausweises auch nicht durch manuelles Eingreifen möglich.
Insofern bedarf es keiner regelmäßigen Überprüfung des Handelns. Stichprobenartige Überprüfungen der grundsätzlichen Abläufe werden dennoch durch die Teamleitung vorgenommen.

Frage 7: *Welche Compliance und Korruptionsrichtlinien sind bei der Entscheidung über die Anträge (Ablehnung/Genehmigung) relevant, sofern die Entscheidung pflichtwidrig erfolgte?*

Jede/r MitarbeiterIn im Bürgerbüro ist grundsätzlich zur rechtmäßigen Bearbeitung eingehender Anträge im Rahmen gesetzlicher Vorgaben und auch vorgegebener Dienst- und Handlungsanweisungen verpflichtet. Etwaige fehlerhafte Bearbeitungen sind in aller Regel korrigierbar. Außerdem ist zu beachten, dass ein Bewohnerparkausweis nur eine Gültigkeitsdauer von längstens einem Jahr besitzt.
Korruptionsrelevante Verdachtsmomente werden strafrechtlich weiterverfolgt. Letzteres ist bis heute noch nicht eingetreten.

Frage 8: *Lt. Sitzungsvorlage soll die Parkzone vor Parkplatzsuchenden schützen, insbesondere vor Berufspendlern (S-Bahn, etc.) und Besuchern gewerblichen Anlagen entlang des Fritz-Gressard-Platzes.*
Hier ist unklar, warum die Bewohner dieses Viertels vor Berufspendlern geschützt werden sollen. Die Verwaltung möchte diesen `Schutz vor Berufspendlern für das Bahnhofsviertel´ in der Regel nicht gewähren. Denn sie empfiehlt den Entscheidungsgremien regelmäßig bei Bürgeranträgen zur Schaffung von Anwohnerparkplätzen an der Poststr. /Schillerstr. diese negativ zu bescheiden.
Hier möge die Verwaltung die Kriterien (Unterschiede) vorlegen, warum aus ihrer Sicht das Bahnhofsviertel anders als das Stadthallenviertel beurteilt wird.

In dieser Frage wird auf die unterschiedliche Behandlung des Bereiches Neustraße (tlw.)/ltterstraße/Wehrstraße gegenüber dem „Bahnhofsviertel“ in Sachen Bewohnerparken abgestellt.

Bereits im April und im Mai 2018 hat die Fraktion ALLIANZ für Hilden hierzu Anfragen gestellt, die mit Schreiben vom 04.04.2018 und vom 16.05.2018 beantwortet wurden. Die Antworten sind dieser Vorlage als Anlage 5 und 6 beigefügt.

Anlass der damaligen Anfragen waren Anträge die Bewohnerparkzone auszuweiten. Unter anderem wurden auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/182 im Stadtentwicklungsausschuss am 14.03.2018 der Antrag beraten, im Bahnhofsviertel eine neue Bewohnerparkzone einzurichten.

In der genannten Sitzungsvorlage ausgeführt, dass die Bewohnerparkzone VI Neustraße, … seit 1997 eingerichtet ist. Die Situation dort ist aus Sicht der Verwaltung mit dem „Bahnhofsviertel“ nicht vergleichbar.
Dies beruht zum einen auf dem Besucherverkehr zur Stadthalle. Zum anderen muss festgestellt werden, dass deutlich weniger private Stellplatzanlagen in diesem Bereich vorhanden sind. Insbesondere entlang der Wehrstraße und auf dem Abschnitt der Neustraße zwischen Itterstraße und Benrather Straße fehlen private Stellplätze fast ganz.
Ebenso ist der Anteil gewerblicher Nutzungen (in Form von produzierendem Gewerbe) hervorzuheben, der das Gebiet zwischen Neustraße und Itterstraße prägt.
Im Bereich des „Bahnhofsviertels“ sind dagegen der P+R-Platz an der Otto-Hahn-Straße und die zahlreicheren privaten Abstellmöglichkeiten zu beachten.

Frage 9: *Aus Sicht der Verwaltung besteht an der Neustraße die Möglichkeit auf privaten Grundstücken zusätzliche Parkplätze anzulegen.*
Für die Wehrstraße/Itterstraße ist dies nicht der Fall. Für wie viele Haushalte/WE fehlt die Möglichkeit auf den zugehörigen Grundstücke Parkplätze einzurichten (Blockbebauung)?

Diese Frage zielt darauf zu erfahren, welchen Grundstücken die Möglichkeit fehlt, auf privatem Grund eigene Stellplätze zu schaffen. Dies sind an der Wehrstraße acht, an der Itterstraße zwei und an der Neustraße sechs Grundstücke.

[redacted]

Stadtverwaltung Hilden
Frau Sonja Ockenfeld
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Hilden, den 05.03.2021

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Freigabe der Parkplätze auf der Neustraße und der Itterstraße –

Sehr geehrte Frau Ockenfeld,
hiermit beantrage ich, dass die Beschilderung für die Anwohner und Stundenparkplätze auf der Neustraße und der Itterstraße abgeschafft wird. Die Thematik wurde 2001 bereits besprochen. Da sich in den 20 Jahren aber einiges geändert hat, möchte ich Sie bitten den folgenden Fall erneut zu besprechen.

Die Beschilderung für die Parkplätze macht es Anwohnern ohne Anwohnerausweis oder Besuchern der Anwohner unmöglich einen Parkplatz zu finden, auf dem man keinen Strafzettel bekommt. (Laut Angaben der Stadt darf jeder Haushalt nur einen Parkausweis besitzen).
Alle Parkplätze auf der Neustraße und der Itterstraße sind als Anwohnerparkplätze (nur Nutzbar mit gültigem Ausweis) oder als 1-2 Stunden Parkplätze Markiert.

Die Freigabe der Parkplätze würde es allen Anwohnern erleichtern, richtig zu Parken und somit keine Strafzettel mehr zu erhalten.

Die Mitarbeiter des Finanzamtes haben hinter dem Haus einen riesengroßen Parkplatz, zu dem sind vor dem Finanzamt ebenfalls mehr als genug Parkplätze die für Anwohner auch frei nutzbar wären, wenn diese nicht mit einer Zeitspanne von 1h Markiert wären. Die Parkplätze dort sind jeden Tag bis auf 2 oder 3 komplett leer. Auf der Hofstraße befindet sich ein riesen großes Parkhaus, das ebenso für die Mitarbeiter der Targo-Versicherung wie auch von den Mitarbeitern des Finanzamtes genutzt werden kann. Somit sind mehr als genug Parkplätze für alle Arbeitnehmer vorhanden. Keiner der Anwohner auf der Neustraße parkt aus Boshaftigkeit falsch, lediglich weil es keine Möglichkeit gibt sein Fahrzeug vernünftig zu Parken.

Ich hoffe daher sehr, dass Sie meinem Antrag entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

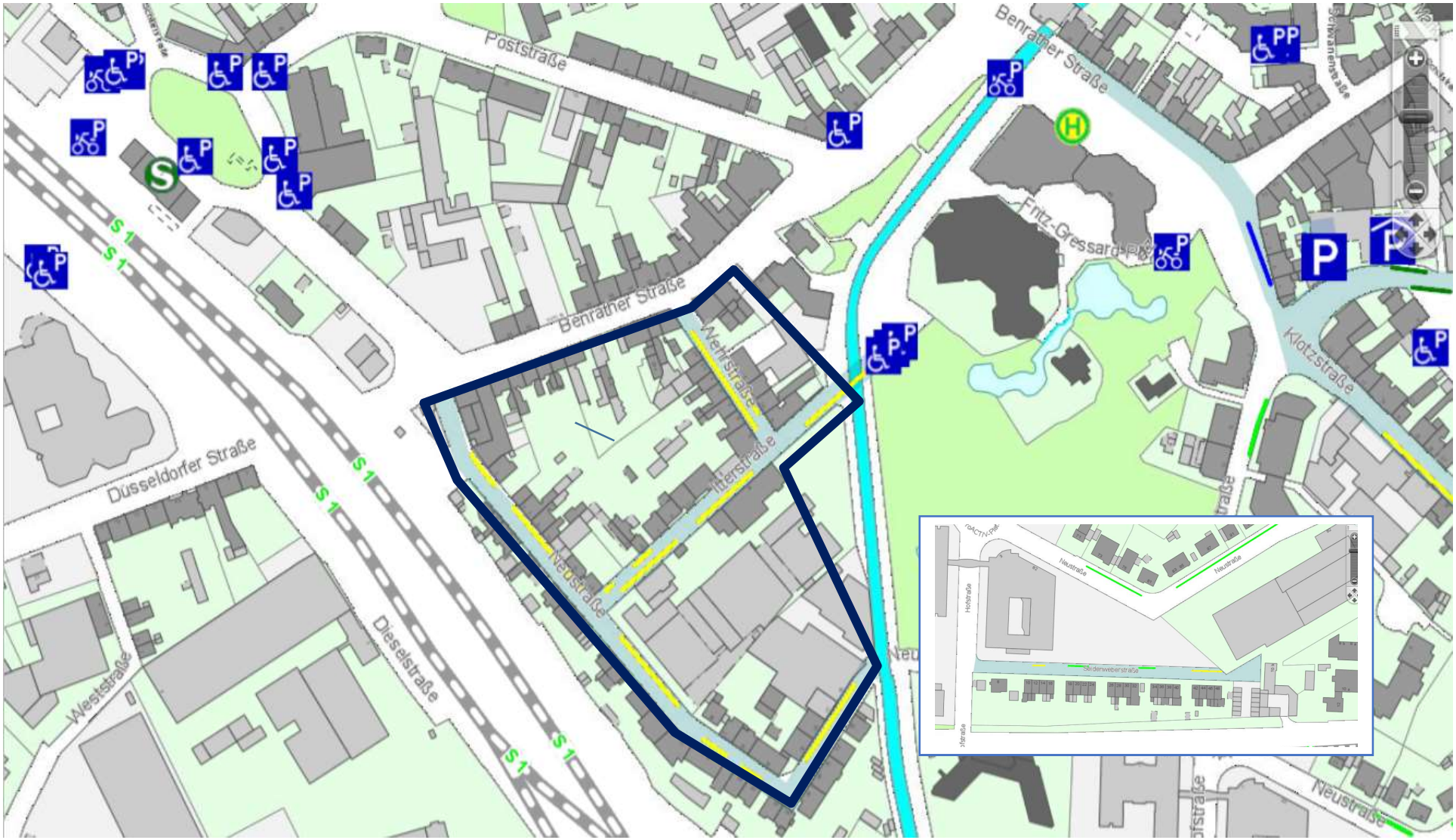

Bewohnerparkzone VI Neustraße/Wehrstraße/Itterstraße + Seidenweberstraße April 2021 IV/61.1 VEP

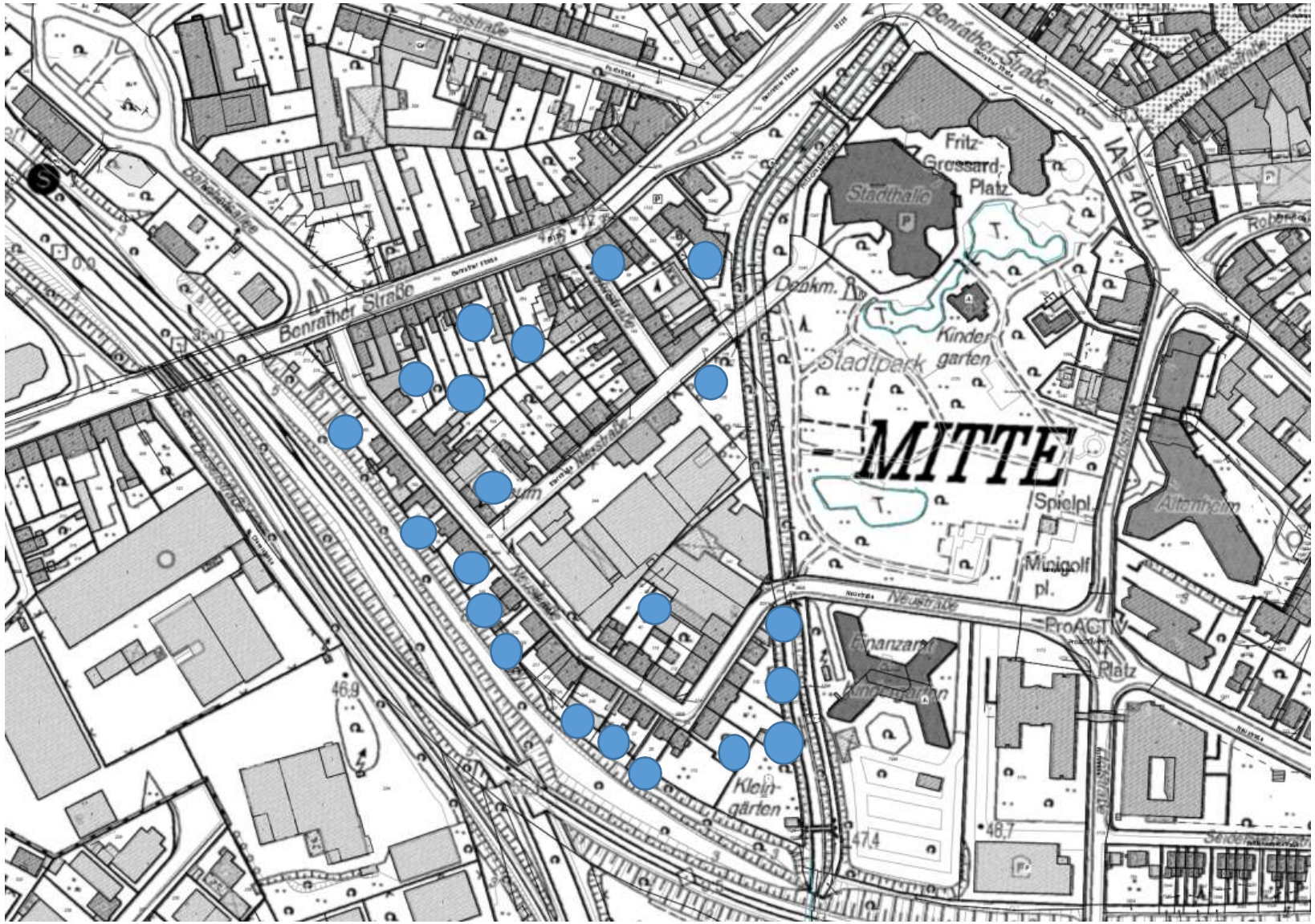

Unter privaten Parkmöglichkeiten werden in diesem Zusammenhang Garagenhöfe, Einzelgaragen, Tiefgaragen oder oberirische Stellplatzanlagen verstanden

Private Parkmöglichkeiten im Bereich der Bewohnerparkzone VI

03/2021 IV/61.1 VEP

FRAKTION IM RAT
DER STADT HILDEN

ALLIANZ für Hilden

~~Antrag/~~ Anfrage	Hauptausschuss	14.04.2021

Fragen zu TOP 2.1 WP 20-25 SV61/026 Anwohnerparkausweis Parkzone VI

- Wehrstr.-Itterstr.-Neustr.- (Seidenweberstraße?)

1. Lt. Homepage der Stadt Hilden umfasst die Parkzone VI auch die Seidenweberstraße. Laut Sitzungsvorlage (Skizze) jedoch nicht. Was ist richtig?

2. Lt. Angabe/Mitteilung der Stadt (siehe Bürgerantrag) darf jeder Haushalt nur einen Parkausweis besitzen, ist das korrekt?
   Warum besitzen dann einige Haushalte mehrere Parkausweise und um wieviel Haushalte handelt es sich hier?

3. Lt. Angaben auf der Homepage dürfen sich Anwohner der Mittelstraße für eine beliebige Parkzone entscheiden.
   Wie viele Ausweise wurden an Nicht-Anwohner, z.B. aus der Mittelstraße vergeben?
   Wie viele Ausweise wurden an andere Nicht-Anwohner z.B. aus dem Bahnhofsviertel vergeben?

4. Gibt es eine Satzung oder auf der Homepage einsehbare Richtlinien?
   Entscheiden die Mitarbeiter nach eigenem Ermessen, ob die Parkausweise an einen oder mehrere Personen je Haushalt ausgegeben werden?

5. Erhalten die Antragsteller, die einen schriftlichen oder telefonischen Antrag auf einen Anwohnerparkausweis gestellt haben, der dann abgelehnt wurde, eine Rechtbehelfsbelehrung?

6. Gibt es ein 4-Augen-Prinzip bei der Entscheidung über einen entsprechenden Antrag?
   Gibt es eine Revision, die die Entscheidungen fachlich überprüft? Wann und in welchen Intervallen erfolgt eine Prüfung?

7. Welche Compliance und Korruptionsrichtlinien sind bei der Entscheidung über die Anträge (Ablehnung/Genehmigung) relevant, sofern die Entscheidung pflichtwidrig erfolgte?

8. Lt. Sitzungsvorlage soll die Parkzone vor Parkplatzsuchenden schützen, insbesondere vor Berufspendlern (S-Bahn, etc.) und Besuchern gewerblichen Anlagen entlang des Fritz-Gressard-Platzes.
   Hier ist unklar, warum die Bewohner dieses Viertels vor Berufspendlern geschützt werden sollen. Die Verwaltung möchte diesen `Schutz vor Berufspendlern für das Bahnhofsviertel´ in der Regel nicht gewähren. Denn sie empfiehlt den Entscheidungsgremien regelmäßig bei Bürgeranträgen zur Schaffung von Anwohnerparkplätzen an der Poststr. /Schillerstr. diese negativ zu bescheiden.
   Hier möge die Verwaltung die Kriterien (Unterschiede) vorlegen, warum aus ihrer Sicht das Bahnhofsviertel anders als das Stadthallenviertel beurteilt wird.

9. Aus Sicht der Verwaltung besteht an der Neustraße die Möglichkeit auf privaten Grundstücken zusätzliche Parkplätze anzulegen.
   Für die Wehrstraße/Itterstraße ist dies nicht der Fall. Für wie viele Haushalte/WE fehlt die Möglichkeit auf den zugehörigen Grundstücke Parkplätze einzurichten (Blockbebauung)?

gez. Ernst Kalversberg

Hilden

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

Fraktion
Allianz für Hilden
im Rat der Stadt Hilden
Warrington-Platz 5
40721 Hilden

Planungs- und Vermessungsamt

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum	04.04.2018
Auskunft erteilt	Lutz Groll
Zimmer	435
Telefon	02103/72-416
Fax	02103/72-622
E-Mail	lutz.groll@hilden.de
Aktenzeichen	IV/61.1 Groll_VEP

Öffnungszeiten

Mo und Fr	8:00 - 12:00 Uhr
Di und Mi	8:00 - 16:00 Uhr
Do	8:00 - 18:00 Uhr

Buslinien	781, 783, 784
Haltestelle	Am Rathaus

Bewohnerparken im Bahnhofsviertel
hier: Ihre Anfrage vom 14.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Anfrage im Zusammenhang mit der Diskussion der Sitzungsvorlagen WP 14-20 SV 61/182 und WP 14-20 SV 61/183 in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 14.03.2018 erbitten Sie seitens der Verwaltung Informationen zu fünf Punkten.

Bevor ich allerdings auf diese Punkten im Detail eingehe, halte ich es für angebracht, einige grundsätzliche Ausführungen zum Thema Bewohnerparken vorauszuschicken.

Beim Bewohnerparken handelt es sich um eine im Straßenverkehrsgesetz (§ 6 Abs. 1 Nr. 14) vorgesehene und in der Straßenverkehrsordnung (§ 45 Abs. 1b Satz 2a) im Detail geregelte Möglichkeit, Bewohner städtischer Quartiere von geltenden verkehrsrechtlichen Parkraumbeschränkungen auszunehmen oder für sie privilegierende Regelungen zu treffen.

Seit der STVO-Novelle aus dem Jahr 2001 darf die maximale Ausdehnung einer Bewohnerparkzone 1000m nicht überschreiten. [Anmerkung: in kleineren Städten wie Hilden gelten ca. 300m oder zwei bis drei Straßenzüge als obere Grenze; Nahbereich der Bewohner]
Ebenso wird in der STVO klargestellt, dass im Rahmen einer Bewohnerparkregelung eben nicht (!) alle verfügbaren öffentlichen Parkplätze einbezogen werden dürfen, sondern nur zwischen 50 und 75% (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung).

Hintergrund ist, dass „Bewohnerparken“ nur als Ausnahmevorschrift gedacht ist, da das Straßenverkehrsrecht prinzipiell präferenz- und privilegienfeindlich ausgerichtet ist.
Denn Parkberechtigungen im öffentlichen Straßenraum sind auf eine öffentliche Nutzung ausgerichtet.

T:\61-1\610-02-1_KFZ\Parken_Innenstadt\text_Anfrage Allianz_Antwort III_04-2018.docx

Eine ausschließliche Nutzungsmöglichkeit nur für Bewohner eines „Quartiers“ schließt sich damit aus.
Daraus folgt auch, dass die Ausweisung einer „Bewohnerparkzone“ nicht (!) den gewünschten Parkplatz vor der Haustür (oder auch nur in unmittelbarer Nähe) sichert. Auch mit einem Bewohnerparkausweis muss man u.U. mit einem weiter entfernten Parkplatz vorlieb nehmen.
Die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums kann also keine privaten Stellplatzprobleme lösen.

Durch Formen der Parkraumbewirtschaftung, z.B. eine Kombination von Parkscheinautomaten mit einer Bewohnerparkzone, wie sie es in Hilden in der Innenstadt gibt (Bewohnerparkzonen II, III und V), werden Besuchern zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen. Zusätzliche Parkplätze für Bewohner entstehen dadurch nicht, denn die Zahl der verfügbaren Parkplätze wird nicht größer. Nur die Nutzung wird effektiver (Dauerparken wird unterbunden) und führt zu Einnahmen bei der Stadt.

Nun möchte ich konkret auf die Punkte aus Ihrer Anfrage im Einzelnen eingehen.

<u>Punkt 1 der Anfrage</u>

Sie fragen nach, ob Bewohnerparkzonen, die vor 1998 eingerichtet wurden, aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes aus 1998 überarbeitet werden müssen.

Das Konzept des Anwohnerparkens in der Innenstadt geht auf einen Beschluss des damaligen Verkehrsausschusses aus dem Jahr 1991 zurück und wurde in Form der notwendigen Beschilderungen usw. Anfang 1992 umgesetzt. Es ging einher mit der Einführung des kostenpflichtigen Parkens in der Innenstadt (Parkraumbewirtschaftung Innenstadt Hilden).

Nach einer „Probephase“ wurde diese Parkraumbewirtschaftung Innenstadt Hilden im Jahr 1995 fortgeschrieben und weiterentwickelt. Diese Fortschreibung beinhaltete auch weitere Ausweisungen von Bewohnerparkzonen.
Die heutige Situation hinsichtlich der Ausweisung von Bewohnerparkzonen in der unmittelbaren Innenstadt gibt es seit 1997.

Anlässlich eines Rechtsstreites in Köln äußerte sich im Jahr 1998 das Bundesverwaltungsgericht zum Thema Anwohnerparken und stellte in seinem Urteil bestimmte Aspekte bei der Einrichtung von Anwohnerparkzonen klar.

Daraufhin hat der damalige Stadtdirektor Dr. Göbel die zuständigen Ämter der Verwaltung (Ordnungsdezernat/Rechtsamt) beauftragt, die Anwohnerparkregelung in Hilden mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes abzugleichen.
Das Resultat der Prüfung wurde der Öffentlichkeit in einem Pressegespräch im Juni 1998 mitgeteilt:

„Die in Hilden eingerichteten sechs wohnungsnahen Anwohnerparkzonen dürften m.E. auch einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten. In Köln wurde offensichtlich einseitig zugunsten der Anwohner im Kunibert-Viertel im Übermaß (84%) für die Anwohner reserviert. Dagegen wurde die Reservierung im Agnes-Viertel mit 45% durch das Gericht nicht beanstandet.
Als Fazit kann man daraus ziehen, dass eine vernünftige Abwägung zwischen den Anwohnerinteressen und den Besuchern vorgenommen werden muss. Des Weiteren müssen die Anwohnerparkplätze im unmittelbaren Einzugsbereich der Wohnungen liegen. Nach der … veröffentlichten Skizze ist erkennbar, dass diese Voraussetzungen [in Hilden] erfüllt sind.“

Die in Hilden praktizierten Anwohnerparkregelungen, die sich nicht auf ganze Stadtviertel beziehen, eine geringe räumliche Ausdehnung von max. ca. 300m (oder zwei bis drei Straßen)

haben und auch Besucherinteressen berücksichtigen, entsprachen (und entsprechen) damit den durch das Bundesverwaltungsgericht formulierten Rahmenbedingungen. Sie müssen nicht überarbeitet werden.

Punkt 2 der Anfrage

Sie erbitten von der Verwaltung Informationen zu folgenden Aspekten:

+ Zahl der im Bahnhofsviertel angemeldeten PKW
+ Anzahl der Haushalte im Bahnhofsviertel
+ Durchschnittliche Haushaltsgröße
+ Zahl der vorhandenen privaten Stellplätze
+ Zahl der vorhandenen öffentlichen Stellplätze

Diese Informationen sollen sowohl für das gesamte „Bahnhofsviertel“ als auch straßenweise aufbereitet werden.
Unter „Bahnhofsviertel“ werden hier folgende Straßen zusammengefasst:
Körnerstraße, Fabriciusstraße, Feldstraße, Poststraße, Schillerstraße, Bahnhofsallee.

In diesem Viertel leben – unter Einbeziehung der Westseite der Ellerstraße – derzeit 1638 Menschen.
Die Zahl der Haushalte in den betroffenen statistischen Bezirken liegt bei 1098, davon sind 718 Ein-Personen-Haushalte.

Die Zahl der öffentlichen KFZ-Parkplätze im Gebiet wurde bereits in der Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/182 genannt; es gibt entlang der Straßen des Gebietes 272 Parkplätze.

Auf Anfrage der Stadtverwaltung beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann wurde von dort darauf hingewiesen, dass eine kleinräumige Auswertung auf Basis von statistischen Bezirken nicht möglich ist. Eine Auskunft über die Zahl der im betroffenen Gebiet zugelassenen PKW kann daher nicht gegeben werden.

Die hier beigefügte Karte stellt die privaten Parkmöglichkeiten im Gebiet dar. Es handelt sich um private Einzelgaragen, Garagenhöfe, Tiefgaragen, Stellplatzanlagen und Einzelstellplätze, soweit sie in der Kürze der Zeit zu ermitteln waren. Ob diese privaten Parkeinrichtungen auch tatsächlich als solche genutzt werden (können), konnte nicht geprüft werden.
Es lässt sich erkennen, dass es grundsätzlich eine gute Versorgung des Gebietes mit privaten Stellplätzen gibt.
Der einzige Bereich, der offenkundig mit privaten Stellplätzen unterversorgt ist, ist die Nordseite der Fabriciusstraße.

Der Verwaltung sind demnach zwar die privaten Parkmöglichkeiten bekannt, nicht aber deren Nutzungsgrade oder Kosten.

Punkt 3 der Anfrage

Die gleichen Informationen wie zum „Bahnhofsviertel“ erbitten Sie auch für die vorhandenen Bewohnerparkzonen.
Zusätzlich sollen die hier erfragten Daten auch im Vergleich zwischen 1995/97 und 2018 aufbereitet werden.
Darüber hinaus wird die heutige Bewohnerparkzone Neustraße/Itterstraße/Wehrstraße in Frage gestellt.

Die Stadt Hilden verfügt derzeit über folgende Bewohnerparkzonen:

Zone I	Heiligenstr./Südstr./Kolpingstr./Westseite Kirchhofstr.
Zone II	Ostseite Benrather Str./Klotzstr./Robert-Gies-Str./Schulstr.
Zone III	Südseite Berliner Str./Bismarckstr.
Zone IV	Am Rathaus/Mühlenstr.
Zone V	An der Gabelung/Mühlenhof/westl. Walder Str./Gartenstr.
Zone VI	Neustr. (tlw.)/Itterstr./Wehrstr.
Zone VII	nördl. Pungshausstr./Kilvertzheide (tlw.)

Es ist nicht möglich, für den gewünschten Vergleich zwischen 1995/97 und 2018 repräsentative Daten vorzulegen.

Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum die akzeptierten und gut funktionierenden Parkraumregelungen in den o.g. Bereichen in Frage gestellt werden sollten. Das gilt umso mehr, als dass Ihr in der Anfrage geäußerter Wunsch zu den verschiedenen Daten den vertretbaren Rahmen einer Beantwortung von Anfragen oder Anträgen deutlich sprengt.

Zu der Bewohnerparkzone VI Neustr. (tlw.)/Itterstr./Wehrstr. wurde bereits in der erwähnten Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/182 ausgeführt, dass diese seit 1997 eingerichtet ist. Die Situation dort ist aus Sicht der Verwaltung mit dem „Bahnhofsviertel“ nicht vergleichbar.

Dies beruht zum einen auf dem Besucherverkehr zur Stadthalle. Zum anderen muss festgestellt werden, dass deutlich weniger private Stellplatzanlagen in diesem Bereich vorhanden sind. Insbesondere entlang der Wehrstraße und auf dem Abschnitt der Neustraße zwischen Itterstraße und Benrather Straße fehlen private Stellplätze fast ganz.
Ebenso ist der Anteil gewerblicher Nutzungen (in Form von produzierendem Gewerbe) hervorzuheben, der das Gebiet zwischen Neustraße und Itterstraße prägt.

Ob es eine „Verdrängung“ von Parksuchverkehr aus dem Bereich „südliche Unterstadt“ in den Bereich „nördliche Unterstadt“ gibt, lässt sich ohne Befragungen und Erhebungen über einen längeren Zeitraum nicht feststellen. Mit den vorhandenen Kapazitäten der Verwaltung ist das nicht zu bewältigen.
Darüber hinaus ist eine „Verdrängung“ angesichts der unterschiedlichen potenziellen Ziele der Parkplatzsuchenden in den Teilbereichen der „Unterstadt“ nach Einschätzung der Verwaltung unwahrscheinlich.

<u>Punkt 4 der Anfrage</u>

Hier geht es Ihnen um die Themen Transparenz und Bürgerbeteiligung. Sie möchten wissen, wie die Antragsteller über die Behandlung ihres Antrages im Stadtentwicklungsausschuss informiert wurden und wie das Thema Anonymisierung seitens der Verwaltung gehandhabt wird.

Zu den Anträgen, einmal zum Bahnhofsviertel, einmal zur Feldstraße, erhielten die Antragsteller durch das Team Bürgermeister am 07.02.2018 eine Eingangsbestätigung. Gleichzeitig wurden die Antragsteller in diesem Schreiben auf ihre Redemöglichkeiten im Ausschuss hingewiesen. Ebenfalls wurde in diesem Schreiben das Thema Anonymisierung (Unkenntlichmachung der Namen der Antragsteller in der öffentlichen Sitzungsvorlage) angesprochen.

Die Einladung zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 14.03.2018 erfolgte mit Schreiben vom 05.03.2018 durch das Planungs- und Vermessungsamt. Mit der Einladung wurde auch eine Kopie der jeweiligen Sitzungsvorlage übersandt.

<u>Punkt 5 der Anfrage</u>

Hier bitten Sie die Verwaltung darum, zusätzlich zu der in Aussicht gestellten Erhebung des Verkehrsaufkommens/LKW-Verkehrs in der Feldstraße auch in der Körnerstraße und in der

Poststraße solche Erhebungen vorzunehmen. Auch soll die Zahl der Busfahrten in der Poststraße ermittelt werden.

Hinsichtlich der Erhebung des Verkehrsaufkommens hatte die Verwaltung bereits in der Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/183 sowie in der Sitzung selbst ausgeführt, dass das angeregte LKW-Durchfahrtsverbot durch die städtische Straßenverkehrsbehörde eigenständig geprüft werden wird und dazu auch eigenen Messungen des Verkehrsaufkommens in der Feldstraße durchgeführt werden sollen. Gleichzeitig wurde in der Sitzung erläutert, dass aufgrund der Kapazitäten im Amt IV/66 diese Messungen nicht zeitnah durchgeführt werden könnten.

Nach Einschätzung der Verwaltung liegen weder bei der Körnerstraße noch bei der Poststraße Probleme durch übermäßige Nutzung der öffentlichen Straßen durch LKW vor.
Abhängig vom Ergebnis der Prüfung dieser Fragestellung in der Feldstraße ist dann diese Einschätzung der Verwaltung zu verifizieren.

In der Poststraße verkehrt in der Zeit zwischen 09.00 und 19.00 Uhr die Linie 784 in Fahrtrichtung Düsseldorf-Benrath/Urdenbach, und zwar Montags bis Samstags. Demnach ergeben sich pro Tag Montags bis Freitags ca. 30 Bus-Fahrten durch die Poststraße, Samstags ca. 20 Fahrten. Sonntags fährt der Bus nicht durch die Poststraße.

Mit freundlichen Grüßen

B. Alkenings

Verteiler
(per E-Mail durch II/01)

1. stellv. Bürgermeister Herrn Norbert Schreier
2. stellv. Bürgermeisterin Frau Marianne Münnich
SPD - Fraktion
CDU – Fraktion
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
FDP-Fraktion
Fraktion BÜRGERAKTION
AfD-Fraktion
Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses, Frau Barata

Dezernat I
Dezernat II – Herrn Klausgrete
Dezernat III
Dezernat IV
I/14 – Herrn Witek
Bürgermeisterbüro 01.3

Rheinische Post
Hildener Wochenanzeiger
Wochenpost
Radio Neandertal
WDR Wuppertal
WDR Düsseldorf

Private Parkmöglichkeiten im "Bahnhofsviertel" März 2018

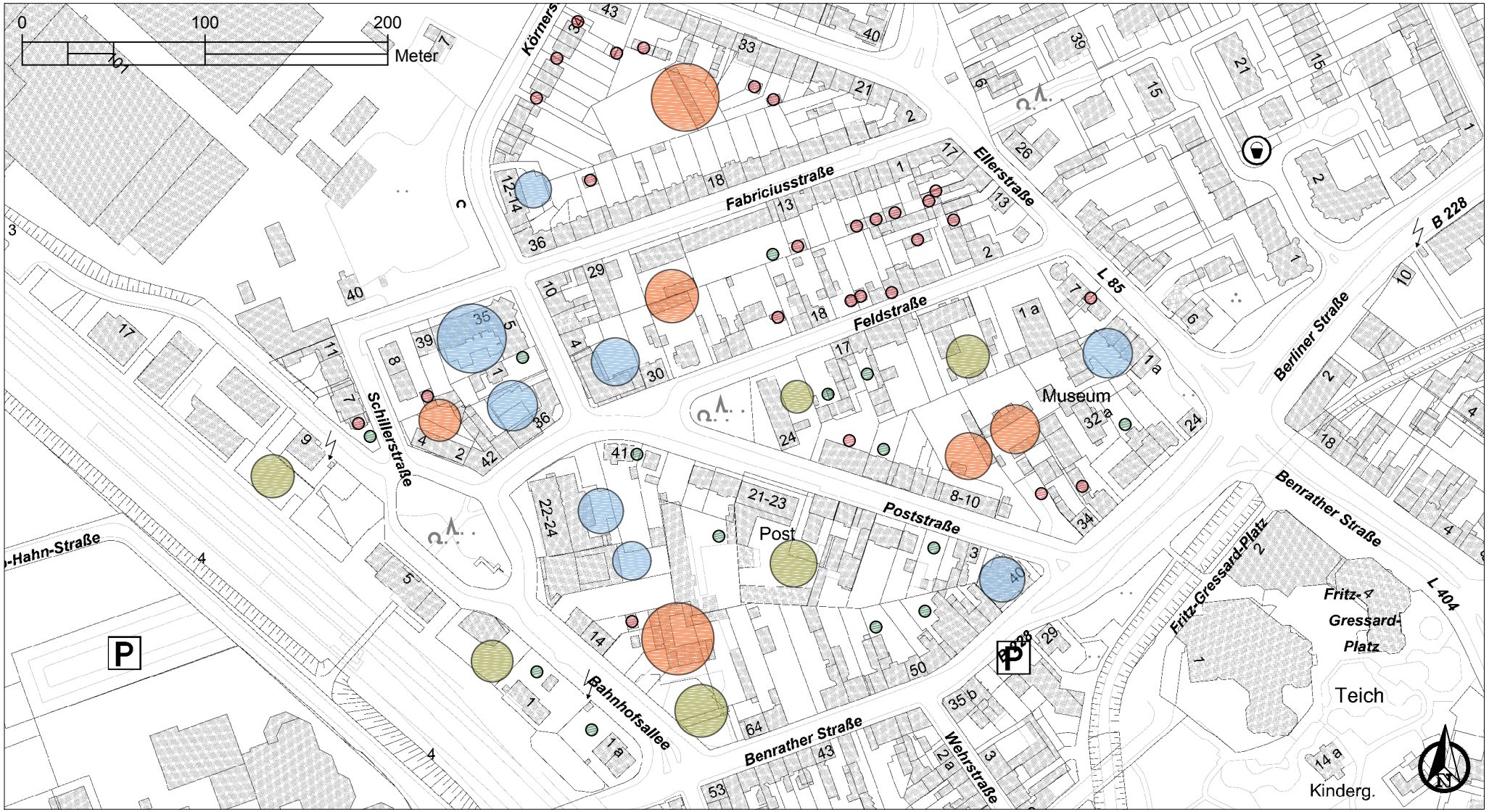

Garagenhof

Private Tiefgarage

Private Stellplatzanlage

Private Einzelgarage

Einzelne Stellplätze (privat)

Hilden

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

Fraktion
Allianz für Hilden
im Rat der Stadt Hilden
Warrington-Platz 5
40721 Hilden

Planungs- und Vermessungsamt

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum	16.05.2018
Auskunft erteilt	Lutz Groll
Zimmer	435
Telefon	02103/72-416
Fax	02103/72-622
E-Mail	lutz.groll@hilden.de
Aktenzeichen	IV/61.1 Groll_VEP

Öffnungszeiten

Mo und Fr	8:00 - 12:00 Uhr
Di und Mi	8:00 - 16:00 Uhr
Do	8:00 - 18:00 Uhr

Buslinien	781, 783, 784
Haltestelle	Am Rathaus

Bewohnerparkzonen in Hilden
hier: Ihre Anfrage vom 23.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer o.g. Anfrage stellen Sie allgemeine Fragen zu den Bewohnerparkzonen in Hilden. Da die Intention hinter den Fragen nicht deutlich wird, halte ich es erforderlich, nochmals auf bestimmte grundlegende Aspekte hinzuweisen, die mit Bewohnerparkzonen einhergehen.

Etwaige Überschneidungen mit meiner Antwort vom 04.04.2018 auf Ihre Anfrage zum Bewohnerparken im Bahnhofsviertel bitte ich zu entschuldigen.

Bewohnerparkplätze sind bekanntlich in Hilden im Wesentlichen nur im unmittelbaren Innenstadtbereich eingerichtet worden.
Sie waren und sind Bestandteil des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes für die Innenstadt und können daher nicht isoliert betrachtet werden.
Der Innenstadtbereich besteht in Hilden aus einer kleinteiligen Mischung von Wohnen und Gewerbe aller Art auf geringer Fläche. Es handelt sich um eine komplexe Situation, bei der diverse Anforderungen mit einander in Übereinstimmung gebracht werden müssen (Besucher der Innenstadt, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Anwohner).

Die bisherigen Regelungen rund um das Thema Parken werden diesem Anspruch gerecht. Der vorhandene „öffentliche“ Parkraum wird effektiv genutzt, die mit dem Parken verbundenen verkehrlichen Auswirkungen (z.B. Parksuchverkehr) halten sich in Grenzen.
Die ausgewiesenen Bewohnerparkzonen stärken den Wohnstandort Innenstadt, die zahlreichen öffentlichen Parkbauten und straßenbegleitenden Parkplätze bieten Kunden und Besuchern ein gutes Angebot. Wo es möglich ist, berücksichtigen flexible Regelungen gleich mehrere Ansprüche.

Zusammen haben die Regelungen der Parkraumbewirtschaftung zur Attraktivität der Hildener Innenstadt maßgeblich beigetragen.
Sollten durch diese Regelungen im Einzelfall dennoch „individuelle Ungerechtigkeiten“ entstehen, so ist dies bedauerlich, leider aber unvermeidbar.

In Ihrem Fragenkomplex 1a-f beschäftigen Sie sich mit den Bewohnerparkzonen I bis VII und erbitten zu diesen Bereichen diverse Informationen.
Hierzu kann ich Ihnen folgende Informationen geben.

Zunächst zum Thema der Überwachung von Bewohnerparkzonen.

Nach Mitteilung des städtischen Ordnungsamtes werden alle im Innenstadtbereich liegenden Bewohnerparkzonen ein- bis zweimal täglich kontrolliert.
Eine statistische Auswertung der ausgestellten Verwarngelder ist dagegen nur mit erheblichem Aufwand möglich. Dazu wären insbesondere der genaue Zeitraum (von…bis) und der jeweils genaue Straßenabschnitt erforderlich.

Ebenso fragen Sie nach der Anzahl der erteilten Bewohnerparkausweise.
Diese werden über das Bürgerbüro ausgegeben. Das Procedere und die Randbedingungen sind über die städtische Internetseite abrufbar.

Hier noch einmal eine Auflistung der Bewohnerparkzonen in Hilden:

Zone I	Heiligenstr./Südstr./Kolpingstr./Westseite Kirchhofstr.
Zone II	Ostseite Benrather Str./Klotzstr./Robert-Gies-Str./Schulstr.
Zone III	Südseite Berliner Str./Bismarckstr.
Zone IV	Am Rathaus/Mühlenstr.
Zone V	An der Gabelung/Mühlenhof/westl. Walder Str./Gartenstr.
Zone VI	Neustr. (tlw.)/Itterstr./Wehrstr.
Zone VII	nördl. Pungshausstr./Kilvertzheide (tlw.). -

Mit dem Stichtag 07.05.2018 sind durch das Bürgerbüro insgesamt 566 Bewohnerparkausweise ausgestellt worden.

Die Verteilung lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Des Weiteren sind je Haushalt/Gewerbebetrieb bis zu maximal zwei Parksonderausweise möglich.

Nun in Form einer Tabelle die von Ihnen gewünschten sonstigen Informationen zu den Bewohnerparkzonen in Hilden:

Bewohnerparkzone	I	II	III	IV	V	VI	VII	
Stellplätze insgesamt	138	78	22	19	208	72	55	592
Bewohnerstellplätze	85	41	7	11	76	51	55	326
Zeitliche Beschränkungen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Mo-Fr 08-14.00Uhr	
Mischform Bewohnerparken/Parkscheinautomat	40	19	11	./.	97	./.	./.	167
Behindertenstellplätze	7	3	2	3	5	3	./.	23
Taxi-Stellplätze	./.	2	2	./.	6	./.	./.	10
Parkscheibenregelung	6	11	./.	4	./.	18	./.	39
Elektroparkplatz	./.	2	./.	1	./.	./.	./.	3
Parkscheinautomat	./.	./.	./.	./.	24	./.	./.	24
Ausgestellte Parkausweise	202	78	33	23	102	100	28	566

Quote (Über-/Unterbelegung)	237% über	190% über	471% über	209% über	134% über	196% über	55% unter	

- Anmerkung: die Quote bezieht sich auf die Stellplätze im öffentlichen Straßenraum, die ausschließlich für das Bewohnerparken zur Verfügung stehen.

Der zweite Teil Ihrer Anfrage bezieht sich auf die räumliche Ausdehnung von Bewohnerparkzonen. Insbesondere äußern Sie die Befürchtung, die Zone I wäre möglicherweise zu groß.

Dies ist nicht der Fall.
Regelungen zu Bewohnerparkzonen sind immer Einzelfallregelungen und beruhen auf den jeweiligen örtlichen Verhältnissen.
Dementsprechend sind die Zuschnitte der Bewohnerparkzonen situationsbedingt abgestimmt. Wichtig sind eine eindeutige Erkennbarkeit von betroffenen Abschnitten und eine räumliche Zusammengehörigkeit.
Daraus sind die Bewohnerparkzonen in ihrer heutigen Ausgestaltung entstanden. Dabei ist auch zu bedenken, dass die durch Bewohnerparkzonen zum Ausdruck gebrachte Parkraumvorsorge für Anwohner/Bewohner städtebaulich motiviert ist. Insbesondere das Wohnen in der Innenstadt soll attraktiv bleiben. Denn eine vielfältig strukturierte Wohnbevölkerung in der Innenstadt gilt als Voraussetzung für funktionale und gestalterische Attraktivität sowie als Schutz von schädlichen Monostrukturen.
Die Hildener Innenstadt beweist diesen Zusammenhang.

Daraus ergibt sich, dass es keine „mit dem Lineal gezogenen“ einheitlichen Grenzen für Bewohnerparkzonen gibt.

Vielmehr gibt es Grenzen der Zumutbarkeit hinsichtlich evtl. zurückzulegender Fußwege innerhalb von Bewohnerparkzonen. Diese Grenze ist in kleineren Städten naturgemäß geringer als in Großstädten.
Von den Hildener Bewohnerparkzonen sind von der max. räumlichen Ausdehnung her die Zone I und die Zone V größer als 300m, die anderen bewegen sich unterhalb der Angabe von 300m. Die Länge möglicher Fußwege ist davon nicht betroffen. Diese können im Zweifelsfalle auch länger sein.

Aus dem jeweiligen thematischen Anlass heraus, bei der Zone I geht es um das Parken in der Nähe der Fußgängerzonen, bei der Zone V zusätzlich um die Nähe zum Krankenhaus/Mediplus, handelt es sich dennoch um nachvollziehbar zusammenhängende Bewohnerparkzonen.

Es sei aber an dieser Stelle nochmals daran erinnert, dass das Instrument Bewohnerparkzone eben nicht (!) den gewünschten Parkplatz vor der Haustür (oder auch nur in unmittelbarer Nähe) sichert. Auch mit einem Bewohnerparkausweis muss man u.U. mit einem weiter entfernten Parkplatz vorlieb nehmen.

Insofern wird hier weiter davon ausgegangen, dass die in Hilden ausgewiesenen Bewohnerparkzonen den offiziellen Regularien entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

B. Alkenings

Verteiler
(per E-Mail durch II/01):

1. stellv. Bürgermeister Herrn Norbert Schreier
2. stellv. Bürgermeisterin Frau Marianne Münnich
SPD - Fraktion
CDU – Fraktion
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
FDP-Fraktion
Fraktion BÜRGERAKTION
Fraktion Allianz für Hilden
AfD-Fraktion
Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses, Frau Barata

Dezernat I
Dezernat II - Herrn Klausgrete
Dezernat III
Dezernat IV
I/14 – Herrn Witek
Bürgermeisterbüro 01.3

Rheinische Post
Hildener Wochenanzeiger
Wochenpost
Radio Neandertal
WDR Wuppertal
WDR Düsseldorf